

2. Satzung zur Änderung der Plakatierungssatzung

vom

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Plakatierungssatzung

Die Plakatierungssatzung vom 7. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. Juni 2015), die zuletzt durch Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Stadtgebiet fest installierten und die mobilen städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Veranstalter sind Nutzungsberechtigte der Plakatträger nach Teil 1, die ihnen als feststehende Netze zur Verfügung stehen. Jedes Stadtnetz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilte Plakatträger. Es gibt insgesamt 80 Netze.

(5) Stadtteilvereine, im Stadtteil ansässige Sportvereine und Vereine für dortige Brauchtumsveranstaltungen sind Nutzungsberechtigte der Plakatträger nach Teil 2, die ihnen als feste Pakete zur Verfügung stehen. Jedes Paket besteht aus acht mobilen Plakatträgern für je zwei Plakate in der Größe DIN A2. Es gibt insgesamt 15 Pakete. In jedem Stadtteil gibt es ein Paket und vier Standorte für die Aufstellung der mobilen Plakatträger.

(6) Für dieselbe Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe wird nur eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt, entweder für ein Netz oder für ein Paket.“

2. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Teil 1: Veranstaltungswerbung in den stadtweiten Netzen“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nutzungserlaubnis“ die Wörter „für Netze“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 5 Abs. 2“ durch die Angabe „gemäß § 1 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „E-Mail“ durch das Wort „Online-Verfahren“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Größe DIN A 1“ durch die Wörter „in der Größe DIN A1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Bürgeramt der Stadt abgestellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verteilt, wobei abweichend von § 1 Absatz 6 bis zu zwei zusätzliche Netze pro Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungsreihe erteilbar sind.“
7. Nach § 6 wird folgender Teil 2 eingefügt:
„Teil 2: Veranstaltungswerbung in den Stadtteilen

§ 7

Erteilung der Nutzungserlaubnis für Pakete

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst nur ein Paket gemäß § 1 Absatz 5.

- (3) Bei der Erteilung der Nutzungserlaubnis geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Abschlusses der Online-Buchung abgestellt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Nutzungsberechtigten, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger kann nur per Online-Verfahren beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

§ 9

Zulässige Werbeplakate

- (1) Die mobilen Plakatträger können genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die nur in einem Stadtteil in Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören zu einem der folgenden Bereiche:
 1. Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege und Förderung des Einzelhandelsstandortes, wenn jeweils ein Stadtteilbezug vorliegt.
 2. Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wenn sie jeweils in einem Stadtteil stattfinden.

Nicht dazugehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 10 Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die mobilen Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten in der Größe DIN A2 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
 - (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Pakete zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner mobiler Plakatträger, ist nicht möglich.
 - (3) Die Nutzungsberechtigten bauen die mobilen Plakatträger an den vorgegebenen Standorten selbst auf. In jedem Stadtteil sind hierfür jeweils vier Standorte im Plakatstandortverzeichnis ausgewiesen. An jedem Standort dürfen höchstens zwei mobile Plakatträger aufgestellt werden.
 - (4) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der letzten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen.“
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.
9. Nach Teil 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz oder das Paket bereits an Dritte vergeben ist oder entgegen § 1 Absatz 6 für dieselbe Veranstaltung bereits eine andere Nutzungserlaubnis nach dieser Satzung beantragt oder gewährt wurde.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 13 Absatz 2)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:

1. zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4 oder § 9),
2. unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 4),
3. Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis oder
4. Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.“

13. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „für“ gestrichen.

14. Der Anlage zur Plakatierungssatzung (Plakatstandortverzeichnis) wird die aus dem Anhang ersichtliche Nummer 4 angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am 1. April 2018 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

4. Standorte für die Stadtteilplakatierung mit mobilen Plakatträgern

001	Schlierbach
01-40	Schlierbacher Landstraße Haltestelle Schlierbacher Landstraße
01-41	S-Bahnhof in der Nähe der nextbike Station
01-42	Schlierbacher Landstraße 130 vor Stadtteilverein
01-43	Wolfsbrunnensteige Ecke Mühlenweg

002	Altstadt
02-40	Jubiläumsplatz
02-41	Märzgasse Ecke Plöck seitlich des Spielplatzes
02-42	Zugang von der Plöck zur Friedrich-Ebert-Anlage Haltestelle Peterskirche
02-43	Hinterer Uniplatz entlang der Grabengasse

003	Bergheim
03-40	Platz vor der Bergheimer Str.69
03-41	Alfons-Beil-Platz
03-42	Emil-Maier-Straße vor Dezernat 16
03-43	Platz vor der Stadtbücherei

004	Weststadt
04-40	Vor dem Spielplatz Häuserstraße
04-41	Wilhelmsplatz
04-42	Gehweg vor der Grünfläche Schillerstraße Ecke Franz-Knauff-Straße bei der nextbike Station
04-43	Danteplatz

005	Südstadt
05-40	Rohrbacher Str.102 in der Näher der Haltestelle Bergfriedhof
05-41	Philipp-Otto-Runge-Straße Ecke Feuerbachstraße
05-42	Rheinstraße Eingang zur Marktgemeinde
06-43	Konversionsfläche

006	Rohrbach
06-40	Rohrbach Markt
06-41	Rathausplatz vor Eingang Bürgeramt Rohrbach
06-42	Baden-Badener-Straße Eingang Hallenbad
06-43	Helaweg Ecke Franz-Kruckenberg-Straße

007	Kirchheim
07-40	Schwarzwaldstraße 22, vor dem Mathilde-Vogt-Haus
07-41	Kerweplatz oder vor Bürgeramt Kirchheim
07-42	Odenwaldplatz
07-43	Breslauer Straße, Richtung Pleikartsförster Straße, Grünfläche

008	Pfaffengrund
08-40	Platz Am Markt
08-41	Diebsweg vor Gesellschaftshaus
08-42	Platz am Kranichweg
08-43	Obere Rödte Ecke Schulplatz

009	Wieblingen
09-40	Platz vor Bürgeramt
09-41	Im Schollengewann in der Nähe des Lobdengau Platz
09-42	Neckarhamm, Kerweplatz
09-43	Mannheimer Straße vor Bürgeramt

010	Handschuhsheim
10-40	Tiefburg Vorplatz
10-41	Sperrfläche Ecke Im Weiher und Tischbeinstraße
10-42	Hans-Thoma-Platz
10-43	Ecke Langgewann und Furtwänglerstraße

011	Neuenheim
11-40	Gepflasterte Fläche an der Uferstraße unterhalb der Theodor-Heuss-Brücke
11-41	Mönchhofplatz
11-42	Marktplatz
11-43	Rufiniusplatz

012	Boxberg
12-40	Boxbergring 12 -15 vor Sparkasse
12-41	Am Waldrand gegenüber Stadtteilverein
12-42	Grünfläche Dreieck Boxbergring
12-43	Haltestelle Boxbergring in der Nähe der Hinweistafel

013	Emmertsgrund
13-40	Im Emmertsgrund, Aufgang zum Forum/ Haltestelle Otto-Hahn-Straße
13-41	Forum Haltestelle
13-42	Platz vor Bürgeramt
13-43	Bürgerhaus Emmertsgrund

014	Ziegelhausen
14-40	Peterstaler Straße, Platz vor Neckarschule
14-41	Stiftweg 32 vor Köpfel Hallenbad
14-42	Parkplatz an der L534/ Kleingemünder Straße 30
14-43	Peterstaler Straße Eingang Kleingemünder Straße

015	Bahnstadt
15-40	Platz vor Halle 02
15-41	Langer Anger vor der Städtischen Kindertagesstätte
15-42	Gadamerplatz
15-43	Promenade Höhe Rehovotstraße